



Mathias Zojer
p.A. Presseclub Concordia
Bankgasse 8
1010 Wien

KOA 49.000 / 2025-0.707.139-8-A
Sachbearbeiter: Mag. Julia Mayer / DW: 493
Seite 1/4

Wien, 22.10.2025

2025-0.707.139-8-A - Informationsgewährung gemäß § 9 IFG bezüglich Ihres Informationsbegehrens vom 02.09.2025

Sehr geehrter Herr Zojer,

die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) teilt Ihnen mit, dass Ihrem Begehren auf Informationserteilung betreffend „Sämtliche Protokolle und Unterlagen zur Vergabe der Qualitätsjournalismusförderung“ vom 02.09.2025, präzisiert mit Schreiben vom 17.09.2025, innerhalb der verlängerten Frist von insgesamt acht Wochen gemäß § 8 Abs. 2 IFG **in Teilen entsprochen werden kann**.

Als Ergebnis der gesetzlich geforderten Abwägung der in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information gemäß § 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, andererseits erteilt Ihnen die KommAustria die Information wie folgt:

1. Protokolle der Sitzungen des Fachbeirats, einschließlich aller Empfehlungen zu Richtlinien und Vergabe

Die KommAustria geht davon aus, dass die Protokolle einschließlich aller Empfehlungen des Fachbeirats aufgrund überwiegender Geheimhaltungsinteressen **nicht zugänglich gemacht werden dürfen**. Eine Herausgabe würde der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des gemäß § 19 Abs. 3 QJF-G eingerichteten Fachbeirates – als besondere Informationszugangsregelung im Sinne des § 16 IFG – widersprechen und im Übrigen die künftige Entscheidungsfindung im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 5 IFG erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen der Interessensabwägung ist – neben allfälligen überwiegenden berechtigten Interessen der Beiratsmitglieder – ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Empfehlungen des Fachbeirats zu einer konkreten Förderentscheidung abseits des Protokolls zudem im Ergebnis in den Verständigungsschreiben an die Förderungswerbenden ersichtlich sind. Eine Herausgabe der **Förderzusagen** ist nach

Anhörung der betroffenen Fördernehmer:innen und Vornahme notwendiger Schwärzungen möglich (siehe 3.).

2. Begründungen der Förderentscheidungen

Die KommAustria weist darauf hin, dass die Förderentscheidungen samt Förderbeträgen und Begründung bereits gegenwärtig gemäß § 17 Abs. 2 QJF-G im Rahmen des **Open Data-Portals** auf der Website der RTR-GmbH offengelegt sind.

Die Förderung ist zu gewähren, wenn die Fördervoraussetzungen, die sich aus dem Gesetz und den veröffentlichten Richtlinien ergeben, erfüllt sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Die in diesem Fall ergehenden **Förderzusagen** können nach Anhörung der betroffenen Fördernehmer:innen und Vornahme notwendiger Schwärzungen offengelegt werden (siehe 3.).

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, ergeht ein Ablehnungsschreiben samt Begründung. Die Ablehnungsgründe werden ebenfalls veröffentlicht (seit Juli 2025 im Rahmen des Open Data-Portals der RTR-GmbH, zuvor auf den Entscheidungsseiten der Website der RTR-GmbH).

Die Begründungen der Förderentscheidungen sind somit **bereits veröffentlicht** und es kann gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz IFG darauf verwiesen werden. Die begehrten Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/qualitaetsjournalismus/entscheidungen/entscheidungen/uebersicht2024.de.html

https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/qualitaetsjournalismus/entscheidungen/entscheidungen/uebersicht2024-2.de.html

<https://data.rtr.at/pages/open-data/mf-qjf>

3. Förderverträge mit den geförderten Medien

Die KommAustria geht davon aus, dass die **Förderzusagen der Beobachtungszeiträume (BEOZ) 2022 bis 2024 offengelegt werden dürfen** und ihrem präzisierten Informationsbegehren in diesem Punkt nachgekommen werden kann.

Im Zuge der Interessensabwägung war dabei zu berücksichtigen, dass die in den Schreiben enthaltenen Informationen größtenteils bereits auch im Rahmen von Open Data gemäß § 17 Abs. 2 QJF-G auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht werden. Ablehnungsschreiben sind nicht erfasst, da in diesem Fall kein Fördervertrag zustande kommt.

Die betroffenen Fördernehmer:innen wurden gemäß § 10 Abs. 1 IFG angehört. Es wurden in weiterer Folge im Einzelfall **Schwärzungen** vorgenommen, sofern

überwiegende berechtigte Interessen Dritter (z.B. Schutz personenbezogener Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) vorlagen.

Die Förderzusagen werden Ihnen angesichts des Umfangs der Informationen und aus Gründen der Datensicherheit im Rahmen eines ELAK-Teamrooms zur Verfügung gestellt.

Im **ELAK-Teamroom** befinden sich sämtliche Förderzusagen der BEOZ 2022 bis 2024 (über 330 Dokumente). Sie können darauf **bis längstens Dienstag, den 18.11.2025** über folgenden Link zugreifen:

[IFG Anfrage Mathias Zojer vom 02.09.2025 - Fabasoft eGov-Suite](#)

Wir weisen darauf hin, dass die Zugangsdaten nur zu Ihrer persönlichen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte dienen. Da Sie uns bis dato keine Ihrer Person unmittelbar zugeordneten E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, übermitteln wir Ihnen das **Passwort zum ELAK-Teamroom** gesondert auf **postalischem Weg**.

4. Verzeichnis der weiteren zu jedem Förderverfahren vorhandenen Aktenbestandteile (Titel, Dokumententyp und Datum)

Die KommAustria hält fest, dass aufgrund der Verwendung verschiedener Datenbanken bzw. IT-Systeme zur Abwicklung und Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte eines Förderverfahrens ein **abschließendes Verzeichnis in der begehrten Form nicht vorliegt**. Eine Übersicht über alle Aktenbestandteile eines Förderverfahrens nach Titel, Dokumententyp und Datum müsste erst aufwendig erstellt bzw. aufbereitet werden.

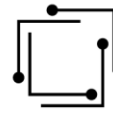
Hierbei wären insbesondere überwiegende berechtigte Interessen Dritter (z.B. im E-Mail-Betreff oder Dokumententiteln enthaltene personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zu überprüfen und gegebenenfalls händische Schwärzungen vorzunehmen.

Die Erstellung und Aufbereitung eines derartigen Verzeichnisses würde angesichts des großen Umfangs der begehrten Information (alle rund 400 Förderverfahren der BEOZ 2022, 2023 und 2024) einen **unverhältnismäßigen Aufwand** darstellen, der die Tätigkeit der Auskunftsstelle im Sinne von § 10 Abs. 3 IFG wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG liegt daher insofern keine verfügbare und vorhandene Information vor. Vor diesem Hintergrund kann dem Informationsbegehren in diesem Punkt **nicht entsprochen** werden.

5. Eventualantrag auf Bescheiderlassung

Wir ersuchen um Information, ob der im Schreiben vom 02.09.2025 formulierte Eventualantrag auf Bescheiderlassung von Ihnen aufrechterhalten wird und falls ja,



diesen angesichts der teilweisen Informationserteilung hinsichtlich des Umfangs zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)